

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
für die Integrationshelfer*innen
der Kommunen des Landkreises Hildesheim**

(Förderrichtlinie kommunale Integrationshelfer*innen)

Präambel

Die Integration von Flüchtlingen, aber auch von anderen Neuzugewanderten ist eine Aufgabe, die langfristig für die Gesellschaft in vieler Hinsicht von Wichtigkeit ist.

Den Kommunen kommt dabei eine entscheidende Rolle zu. Kommunale Integrationshelfer*innen übernehmen hier eine bedeutende Aufgabe.

Sie können begleiten, Hilfen koordinieren und der Mittelpunkt eines Netzwerkes sein, das den Neubürgern hilft, sobald als möglich ihre Angelegenheit selbst zu regeln.

Die in den letzten Jahren geschaffenen Strukturen von kommunalen und regionalen Integrationshelfer*innen und Ehrenamtlichen haben sich als effektiv erwiesen. Um dafür weiterhin die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen, soll die bisher sehr erfolgreiche Arbeit der kommunalen Integrationshelfer*innen im Jahr 2019 und auch in den Folgejahren fortgesetzt werden. Diese „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der kommunalen Integrationshelfer*innen“ ersetzt die „Fördergrundsätze zur Arbeit der Integrationshelferinnen und -helfer im Landkreis Hildesheim“.

Ein Teilbetrag der im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel soll generell für Projektförderungen beim Landkreis verbleiben, um überregionale Projekte zu fördern.

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für das Kreisgebiet mit Ausnahme der Stadt Hildesheim.

2. Zuwendungszweck

- 2.1. Der Landkreis Hildesheim gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung der kommunalen Integrationshelfer*innen.
- 2.2. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind die den kreisangehörigen Kommunen entstehenden Personal- und Sachkosten für die kommunalen Integrationshelfer*innen.

4. Zuwendungsempfänger; Antragstellung

- 4.1. Zuwendungsempfänger sind die Kommunen des Landkreises Hildesheim ohne die Stadt Hildesheim.

- 4.2. Von den kreisangehörigen Gemeinden sind hierfür vorrangig Fördermittel aus den Förderlinien des Bundes und des Landes zu beantragen.
- 4.3. Für den Fall, dass eine Kommune Fördermittel aus den Richtlinien des Bundes oder des Landes erhält, können vorrangig die erforderlichen Eigenanteile aus diesen Mitteln beantragt und bewilligt werden.
- 4.4. Der Antrag ist dem Landkreis Hildesheim bis zum 31.03. des Förderzeitraumes schriftlich einzureichen. Als Förderzeitraum gilt das jeweilige Kalenderjahr (01.01. - 31.12.). Für den Förderzeitraum 01.01. - 31.12.2019 wird der Abgabetermin des Antrages auf den 31.08.2019 festgesetzt.

5. Verteilung der Fördermittel

Das nach Abwicklung der Anträge zu Ziff.4. im Rahmen des vom Kreistag beschlossenen Haushaltsansatzes verbleibende Budget wird an die Kommunen auf Basis des Verteilschlüssels „Fallzahl“ (Mittelwert: Anzahl der in der jeweiligen Kommune untergebrachten Flüchtlinge AsylbLG / SGB II am 01.01. und 30.06.) auf Antrag (s.Ziff.4.3.) ausbezahlt.

6. Zuwendungsbetrag, Zahlungsbedingungen, Verwendungsnachweis

- 6.1. Für die Erfüllung der Aufgaben erhält der Zuwendungsempfänger vom Zuwendungsgeber ab dem Haushaltsjahr 2019 unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Haushaltssatzung den nach § 4 zu ermittelnden Zuwendungsbetrag.
- 6.2. Die Zuwendung wird jährlich auf Antrag gewährt. Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Hildesheim.
- 6.3. Die Kommunen haben über die Verwendung der Zuwendung einen Nachweis (inhaltliche Sachbericht nach Vorgabe des Landkreises und zahlenmäßiger Nachweis ohne Vorlage von Belegen) zu erbringen. Der Verwendungsnachweis ist dem Landkreis Hildesheim bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen. Außerdem kann eine mündliche Berichterstattung (anhand qualifizierter Interviews) von den kommunalen Integrationshelfer*innen durch den Landkreis gefordert werden.
- 6.4. Die Kommunen sind verpflichtet, die Zuwendung ganz oder anteilig an den Landkreis Hildesheim zurückzuzahlen, wenn
 - die Zuwendung nicht oder nicht zweckentsprechend verwendet wurde,
 - Teilbeträge bis zum Ende des entsprechenden Haushaltsjahres nicht verbraucht wurden.

7. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1.1.2019 in Kraft.